



FÉDÉRATION SUISSE DU FRANCHES-MONTAGNES  
SCHWEIZERISCHER FREIBERGERVERBAND  
FEDERAZIONE SVIZZERA DELLA  
RAZZA FRANCHES-MONTAGNES

## **Impfung gegen die equine Influenza (Pferdegrippe) für die Teilnahme an Zuchtveranstaltungen (Feldteste und National FM)**

Der Vorstand des SFV hat beschlossen, dass ab 2026 für Pferde, die am Feldtest teilnehmen, dieselben Impfbestimmungen gelten wie für Pferde, die an Sportprüfungen teilnehmen. Folglich gelten künftig die im Veterinärreglement von Swiss Equestrian festgelegten Vorschriften. Dieses Reglement sieht vor, dass alle Pferde, die an Veranstaltungen teilnehmen, ordnungsgemäss gegen die Equine Influenza geimpft sein müssen. Die Grundimmunisierung sowie die Auffrischungsimpfungen müssen gemäss den geltenden Bestimmungen erfolgen und im Pferdepass eingetragen sein.

Es liegt in der Verantwortung der Pferdebesitzer, sicherzustellen, dass die Impfungen ordnungsgemäss durchgeführt und dokumentiert sind. Eine Nichteinhaltung dieser Vorschriften kann zum Ausschluss von Veranstaltungen führen.

### **Feldteste**

Bei den Feldtests **sind die Veranstalter für die Kontrolle der Impfungen verantwortlich**. Diese Anforderung einer Grundimmunisierung mit drei Dosen **gilt ab der Feldtestsaison 2026. Es wird jedoch bis 2028 eine Toleranzfrist gewährt**, damit die Züchter ihre Pferde ab sofort korrekt impfen lassen können. Dies bedeutet, dass der Veranstalter, wenn festgestellt wird, dass ein am Feldtest teilnehmendes Pferd nicht korrekt geimpft ist, den Züchter umgehend darüber informieren muss. Das Pferd darf am Feldtest teilnehmen, der Züchter ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Pferde künftig ordnungsgemäss geimpft werden müssen. Ab 2029 wird keine Toleranz mehr gewährt. Ein nicht korrekt geimpftes Pferd wird vom Feldtest ausgeschlossen und nach Hause geschickt.

### **National FM**

Für die Sport- und Zuchtprüfungen des National FM muss der Impfschutz zwingend ordnungsgemäss sein, und dies bereits ab der Ausgabe 2026. Für diese Finalprüfungen gilt keine Toleranzfrist.

Bei tragenden Stuten ist besondere Vorsicht geboten. Impfungen gegen die equine Influenza sollten unter Berücksichtigung des Trächtigkeitsstadiums und in Absprache mit dem Tierarzt durchgeführt werden, um Risiken für Stute und Fohlen zu vermeiden.

### **Impfung gegen die Pferdegrippe**

Folgende Impfgeln gelten für Grundimmunisierungen ab dem 01.01.2024 (für jedes Pferd, das ab diesem Datum eine neue Grundimmunisierung gegen Pferdegrippe erhält – unabhängig vom Geburtsjahr):

Grundimmunisierung mit drei Impfungen:

- (V1) Erste Impfung/Injektion;
- (V2) Zweite Impfung/Injektion: im Abstand von mindestens 21 Tage und höchstens 60 Tage nach der ersten Impfung (V1);
- (V3) Dritte Impfung/Injektion: im Abstand von höchstens 6 Monate + 21 Tage nach der zweiten Impfung (V2). Empfehlenswert aus immunologischer Sicht ist es, die dritte Injektion ca. 5 Monate nach der zweiten Injektion durchzuführen.
- Auffrischungsimpfung (= Booster, Rappel) mindestens einmal jährlich, d.h. der Abstand zur letzten Impfung darf 365 Tage nicht überschreiten. Auffrischungsimpfungen dürfen immer am gleichen Tag durchgeführt werden (z.B. 26. April 2025 – 26. April 2026).
- Teilnahmebeschränkungen nach der Impfung: Während 7 Tagen nach der zuletzt durchgeführten Injektion darf das Pferd an keiner Reitsportveranstaltung erscheinen oder teilnehmen (z.B. am Mittwoch geimpft, Teilnahme erst am Donnerstag der darauffolgenden Woche).



FÉDÉRATION SUISSE DU FRANCHES-MONTAGNES  
SCHWEIZERISCHER FREIBERGERVERBAND  
FEDERAZIONE SVIZZERA DELLA  
RAZZA FRANCHES-MONTAGNES

- Wenn die Grundimmunisierung noch nicht abgeschlossen ist, darf das Pferd ab dem 8. Tag nach der zweiten Impfung (V2) erstmals an einem Turnier teilnehmen (z. B. Impfung am Mittwoch → Start möglich ab dem Donnerstag der Folgewoche).

Alle Details sind in den Imprichtlinien gegen Pferdeinfluenza nachzulesen (Anhang III des Veterinärreglements von Swiss Equestrian).